

Ausnahme vom Auslieferungsverbot Deutscher, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG

Das deutsche Umsetzungsgesetz geht im Grundsatz von einem Auslieferungsverbot Deutscher aus. Ausnahmsweise ist die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafverfolgung unter kumulativem Vorliegen zweier in § 80 Abs. 1 des Internationalen Rechtshilfegesetzes (IRG) genannten Voraussetzungen zulässig. Zum einen muss gesichert sein, „dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten wird, den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuüberstellen“, so § 80 Abs. 1 Nr. 1 des Europäischen Haftbefehlsgesetzes (EuHbG). Zum anderen bedarf die Tat nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 IRG „einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat.“ Beim Bundesverfassungsgericht heißt es, nur bei „maßgeblichem Auslandsbezug“ ist eine Auslieferung Deutscher zulässig.

Ein weiterer Fall zulässiger Auslieferung Deutscher besteht, wenn die Tat weder Inlandsbezug noch Bezug zum Ausstellungsstaat hat und sie nach deutschem Recht, auch bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhaltes, den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt und rechtswidrig ist, § 80 Abs. 2 S. 1 IRG. Bei diesen sog. Mischfällen stellt somit die beiderseitige Strafbarkeit ein Zulässigkeitskriterium dar. Der Rahmenbeschluss formuliert dies in Art. 4 Nr. 7 lit. b, allerdings negativ als Ablehnungshindernis der Vollstreckung. So kann die Vollstreckung verweigert werden, wenn die Tat außerhalb des Ausstellungsstaates liegt und sie nach dem Recht des Vollstreckungsstaates nicht strafbar wäre.

Diese Formulierung enthielt das erste deutsche Umsetzungsgesetz noch nicht. Das Kriterium des maßgeblichen Inlands- und Auslandsbezugs fügte der Gesetzgeber erst aufgrund der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in das aktuelle IRG ein. Zuvor war die Auslieferung eines Deutschen bereits zulässig, „wenn gesichert ist, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer Strafe „den Verfolgten auf seinen Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ zurücküberstellt.

Das BVerfG monierte dies. Es sah darin einen Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG, wonach deutsche Staatsangehörige vor Auslieferung geschützt sind. Das Grundrecht gewährleiste eine Auslieferungsfreiheit für Deutsche, die deshalb bestünde, weil ein Deutscher „vor den Unsicherheiten einer Aburteilung unter einem ihm fremden Rechtssystem und in für ihn schwer durchschaubaren fremden Verhältnissen bewahrt werden“ sollte. Nur Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG lässt davon eine Ausnahme durch Schaffung eines Gesetzes zu, „soweit rechtsstaatliche Grundsätze

gewahrt sind.“ Der in Satz 2 genannte qualifizierte Gesetzesvorbehalt sei vom Gesetzgeber jedoch nicht erfüllt worden.

Die Einschränkung des Grundrechts auf Auslieferungsfreiheit sei unverhältnismäßig, der „Eingriff in den Schutzbereich des Art. 16 Abs. 2 GG nicht schonend erfolgt.“ Für Auslieferungsersuchen, die die inländische Gerichtsbarkeit betreffen (Nr. a) oder die extraterritoriale Zuständigkeit (Nr. b), kann nach Art. 4 Nr. 7 des EU-Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl (RbEuHb) ein Auslieferungshindernis bestehen. Der Rahmenbeschluss eröffnet den Mitgliedstaaten damit einen Ausgestaltungsspielraum, den der deutsche Gesetzgeber durch die erste Fassung des § 80 Abs.1 IRG nicht ausschöpfte.

Das BVerfG sieht nur dann eine verhältnismäßige Einschränkung des Grundrechts auf Auslieferungsfreiheit, wenn „die dem Auslieferungsersuchen zu Grunde liegende Handlung ganz oder teilweise auf deutschem Staatsgebiet, [...] oder an Orten unter deutscher Hoheitsgewalt begangen wurde, Strafvorwürfe mit einem insofern maßgeblichen Inlandsbezug.“ Sofern „wesentliche Teile des Handlungs- und Erfolgsortes auf deutschem Staatsgebiet liegen“, läge dieser vor. Das BVerfG konstatiert damit ein zwingend zu beachtendes Auslieferungshindernis. Es begründet dieses hier mit einem Zusammentreffen von der „Verantwortung des Staates für die Unversehrtheit seiner Rechtsordnung“ und den „grundrechtlichen Ansprüchen des Verfolgten.“

Letztere Rechte des Verfolgten seien bei Fällen mit Inlandsbezug dergestalt verletzt, dass er durch Sprachhindernisse, kulturelle Unterschiede, andersartiges Prozessrecht und Verteidigungsmöglichkeiten verfahrensrechtlich schlechter gestellt sei. Ebenso könne ihn das materielle Strafrecht nicht binden, da er nicht in der Lage war, es demokratisch mitzugestalten.

Bei maßgeblichem Auslandsbezug kann sich der Verfolgte dagegen nicht auf den Schutz der Staatsangehörigkeit berufen. Die Entscheidung, ob „maßgeblicher“ Auslands- oder Inlandsbezug vorliegt, bedarf gemäß BVerfG der konkreten Abwägung im Einzelfall. Auslandsbezug läge vor, wenn „die Tathandlung vollständig oder in wesentlichen Teilen auf dem Territorium eines anderen EU-Mitgliedstaates begangen wurde und der Erfolg dort eingetreten ist.“ Ebenso sei Auslandsbezug anzunehmen, „wenn die Tat eine typisch grenzüberschreitende Dimension hat“.